



Kommentar zum Verordnungspaket der Eidgenössischen Zollverwaltung über Änderung in den Bereichen Zollfahndung und Strafkompetenzen

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Hauptabteilung Zollfahndung innerhalb der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) werden verschiedene Verordnungen formell angepasst.

Zollverordnung¹

Art. 228: Bei der Änderung handelt es sich um eine formelle Anpassung an die neue Aufbauorganisation der EZV. Die Sektion Zollfahndung der Zollkreise wird ersetzt durch die Hauptabteilung Zollfahndung.

Art. 240b: Als Grundsatz gilt, dass die Hauptabteilung Zollfahndung sämtliche Entscheide im Rahmen der Strafverfolgung treffen kann. Den übrigen Dienststellen der EZV wird – in Übereinstimmung mit Artikel 65 VStrR² – die Befugnis eingeräumt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Strafbescheide im abgekürzten Verfahren neu bis 2000 Franken Busse zu erlassen. Bereits heute besteht eine analoge, aber differenziertere Delegation³. Auf eine solche Differenzierung kann unter dem Aspekt der klaren Kompetenzabgrenzung verzichtet werden. Die Verordnung über die Strafkompetenzen der EZV kann aufgehoben werden. Deren Artikel 1 über die allgemeinen Zuständigkeiten ist rein informativ; die Zuständigkeiten der EZV ergeben sich aus den jeweiligen Bundesgesetzen. Artikel 2–4 werden durch den neuen Artikel 240b ZV vollumfänglich ersetzt.

Verordnung über das Informationssystem für Strafsachen der EZV⁴

Die Abteilung Strafsachen der Oberzolldirektion (OZD) bzw. die Sektionen Zollfahndung der Zollkreise werden ersetzt durch die Hauptabteilung Zollfahndung (Art. 7 und 11).

Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die EZV⁵

Zuständig zum Einsatz der Geräte ist neu auch der Chef oder die Chefin der Hauptabteilung Zollfahndung (Art. 6).

Visa-Informationssystem-Verordnung⁶

Heute werden die Zugriffe der EZV und der Zollfahndung separat geregelt (Art. 10 Abs. 1 Bst. m und n). In Zukunft sollen die Zugriffe formell zusammengefasst werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. m). Im Anhang wird die Zugriffsberechtigung der EZV neu umschrieben.

¹ Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR **631.01**)

² Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR **313.0**)

³ Art. 3 der Verordnung vom 4. April 2007 über die Strafkompetenzen der EZV (AS **2007** 1793, **2011** 4111, **2016** 513, **2017** 5161)

⁴ Verordnung vom 20. September 2013 über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung (IStV-EZV; SR **313.041**)

⁵ Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung (SR **631.053**)

⁶ Verordnung vom 18. Dezember 2013 über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV; SR **142.512**)

ZEMIS-Verordnung⁷

Heute werden die Zugriffe der EZV und der Zollfahndung separat geregelt (Art. 9 Bst. p und q bzw. Art. 10 Bst. m und n). In Zukunft sollen die Zugriffe formell zusammengefasst werden (Art. 9 Bst. p und Art. 10 Bst. m). Im Anhang wird die Zugriffsberechtigung der EZV neu umschrieben.

JANUS-Verordnung⁸

Der Anhang (Ziff. 1) wird formell angepasst, indem die Zentralstelle Zollfahndung der OZD und die Sektion Zollfahndung der Zollkreise zur Zollfahndung zusammengefasst werden. Zudem wird die Sektion Operationen des Kommandos des Grenzwachtkorps (GWK) in Kommandobereich Operationen umbenannt.

Polizeiindex-Verordnung⁹

Der Anhang wird formell angepasst, indem die Zentralstelle Zollfahndung der OZD und die Sektion Zollfahndung der Zollkreise zur Zollfahndung zusammengefasst werden. Zudem wird die Sektion Operationen des Kommandos GWK in Kommandobereich Operationen umbenannt.

N-SIS-Verordnung¹⁰

In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 2 werden die Sektionen Zollfahndung der Zollkreise und die Abteilung Strafsachen der OZD zur Hauptabteilung Zollfahndung zusammengefasst. Im Anhang 3 wird die Abkürzung der Behörden für "EZV I" entsprechend angepasst.

Verordnung über die Änderung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht

Nach Artikel 48 Absatz 2 VStrR erfolgen Hausdurchsuchungen auf Grund eines schriftlichen Befehls des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung oder, soweit die Untersuchung zu einem Dienstbereich gehört, des Zollkreisdirektors. Da die Zollfahndung nicht mehr in der Zuständigkeit der Zollkreise liegt, ist die Bestimmung formell dahingehend anzupassen; die bisherige Erwähnung des Zollkreisdirektors ist zu streichen. Die Änderung des VStrR erfolgt gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 RVOG¹¹, wonach der Bundesrat die zweckmässige Organisation der Bundesverwaltung bestimmt und sie den Verhältnissen anpasst; er kann dabei von Organisationsbestimmungen anderer Bundesgesetze abweichen; ausgenommen sind die Fälle, in denen die Bundesversammlung die Organisationskompetenz des Bundesrates ausdrücklich einschränkt.

⁷ Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR **142.513**)

⁸ Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung; SR **360.2**)

⁹ Verordnung vom 15. Oktober 2008 über den Nationalen Polizeiindex (Polizeiindex-Verordnung; SR **361.4**)

¹⁰ Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR **362.0**)

¹¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR **172.010**)